

wahrsager

Welche **Trends** werden die nächsten Jahre bestimmen? Wo hat der Nachwuchs eine Zukunft? Expertensicht online unter anwaltsblatt.de/de/trends

zukunft gestalten

Über seine **41 Gesetzgebungs- und Fachausschüsse** nimmt der DAV Stellung zu nationalen Gesetzentwürfen und Richtlinienentwürfen der Europäischen Union. Sie bringen rechtsstaatliche Maßstäbe und anwaltliches Know-how in die Gesetzgebung. anwaltverein.de/de/ausschuesse-im-dav

kommentar

Schlichten statt Richten – mehr als nur ein Trend

Text: Monika Nöhre, Berlin

Den Zivilprozess kennen wir aus Studium und Referendariat. Doch was verbirgt sich hinter dem Begriff Schlichtung? Viele stellen sich unter Schlichtung ein mündliches Verfahren, ähnlich einer Mediation, vor. Das Gegenteil ist der Fall. Die Verfahren laufen regelmäßig schriftlich ohne Anhörung von Sachverständigen oder Zeugen ab, und am Ende folgt ein mit Sachbericht und Rechtserwägungen versehener Schlichtungsvorschlag. Die Betroffenen können ihn annehmen oder ablehnen. Sind beide mit dem Vorschlag der Schlichtungsstelle einverstanden, schließen sie einen Vergleich.

Die Vorteile gegenüber dem Gang zum Gericht liegen auf der Hand: Schlichtung ist für den Verbraucher regelmäßig nicht mit Kosten verbunden. Er braucht für seinen Antrag keinen Rechtsanwalt, Verfahrenskosten fallen ebenfalls nicht an. Die Antragstellung bedarf keiner bestimmten Form, sie kann elektronisch erfolgen. Die Schlichtungsstellen fragen nach, wenn zur Bearbeitung weitere Informationen erforderlich sind. Der gelegentlich altertümlich wirkende Beibringungsgrundsatz des Zivilprozesses findet keine Anwendung.

Ein weiterer Vorteil liegt in der gesetzlich garantierten Schnelligkeit des Verfahrens. Schlichtungsstellen müssen im Falle der Unzulässigkeit des Antrags binnen drei Wochen reagieren. Liegen keine Ablehnungsgründe vor, sind sie nach Vollständigkeit der Akte zur Vorlage einer Schlichtungsempfehlung binnen 90 Tagen verpflichtet. Damit überholt diese Form der Streitbeilegung in zeitlicher Hinsicht den Zivilprozess, dessen Durchschnittsdauer im amtsgerichtlichen Bereich bei etwa fünf Monaten liegt.

Zudem verliert der Verbraucher nichts, wenn er zuerst den Gang zu den Schlichtungsstellen wählt. Denn sein Antrag hemmt die Verjährung, wenn die Schlichtungsstelle ihn „alsbald“ der Gegenseite zuleitet. Kommt keine Einigung zustande, bleibt der Weg zu den Zivilgerichten ohne Einschränkungen und Verluste offen.

So hat diese Methode der außergerichtlichen Streitbeilegung seit Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes im April 2016 zunehmend an Bedeutung gewonnen und ist aus großen Teilbereichen des Verbraucherrechts nicht mehr wegzudenken. In der juristischen Ausbildung und im Geschäftsleben ist der Verbraucherschlichtung aber ein noch höherer Bekanntheitsgrad und eine stärkere Akzeptanz als bisher zu wünschen. Um ein Massenphänomen handelt es sich dabei noch nicht, mehr als ein Trend ist es allemal. //



Die Autorin ist Präsidentin des Kammergerichts a.D. und Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Heute bearbeiten 26 vom Bundesamt für Justiz anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen pro Jahr knapp 70.000 Fälle. Die Mehrzahl der Schlichtungsstellen ist für eine bestimmte Branche zuständig: Flug- und Bahnverkehr, Energie-lieferungs- oder Bankverträge sowie vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten.